Ehe ohne Trauschein im Alter ?

Zur Geschichte:
seit 1875 musste die zivile Eheschließung einer religiösen voraus gehen. Durch eine Änderung im Personenstandsgesetz wurde diese Regelung 2009 aufgehoben. Damit dürften Kirchen wieder ohne vorhergehende Zivilehe trauen, ohne dass diese Trauungen allerdings die bürgerlich-rechtlichen Rechtswirkungen einer Zivilehe beinhalten würden.
Die 1875, damals gegen den Willen der Kirchen, eingeführte Zivilehe fand auch kirchlicherseits immer mehr Zustimmung, weil die den Kirchen wichtigen Faktoren einer Ehe auch im Zivilrecht festgehalten wurden: öffentlich, dauerhauft, ausschließlich, freiwillig, offen für Kinder. Zivile Ehe und evangelisches Leitbild der Ehe waren (und sind weithin immer noch) deckungsgleich.

Zur Lage von verwitweten Menschen:
Eine erneute Heirat verwitweter Menschen führt zum Wegfall von Versorgungs-ansprüchen und stellt damit viele Menschen finanziell schlechter. Dabei geht es nicht nur um die materielle Frage allein, sondern auch um das damit einhergehende Unrechtsempfinden, dass man sich diese finanziellen Mittel durch eine, oftmals langjährige eheliche Lebensgemeinschaft, schließlich verdient habe.
Zugleich ist individuell zu fragen, ob der durch eine erneute Verbindung entstehende Lebensstatus ein auskömmliches Leben ermöglicht und damit auch - etwa im Blick auf ein Gemeinwohl als Solidargemeinschaft - maßvolle Einbußen zumutbar sind.

Biblischer Befund:
Die einschlägig bekannten Stellen (Gen.1,27-28a.2,18; Mt.19,4-6; 1. Joh.4,7-11.16b-19) sind eindeutig. Auch wenn sich unsere Sozialstruktur seitdem erheblich gewandelt hat, bleiben die oben genannten Elemente zeitlos für ein biblisch-chrristlich begründetes Eheverständnis konstitutiv.
„Christliches Verständnis wertet die Ehe als eine personale Gemeinschaft einer Frau und eines Mannes. Sie gründet in der Liebe und im Vertrauen, die die Eheleute einander entgegenbringen. Als ganzheitliche Gemeinschaft zielt sie auf Treue und Dauerhaftigkeit des Zusammenlebens in gegenseitiger Verantwortung. Die so verstandene eheliche Gemeinschaft schließt es aus, die Ehe als zeitlich begrenzten Vertrag anzusehen. Sie wird durch die freie Entscheidung der Partner füreinander begründet; rechtliche und institutionelle Ordnungen dienen zu ihrem Schutz nach innen und außen ... Die Ehe ist 'als ein göttlich Werk und Gebot' gleichwohl 'ein weltlich Ding' ohne Heilswirksamkeit, freilich ein zentraler Ort für die Bewährung des Glaubens in Liebe und Hoffnung.“ (Trauagende UEK 2006)

Abschließende Thesen:
- ein an der Bibel orientiertes Eheverständnis kann weder auf den öffentlich-institutionellen Charakter der Ehe, noch auf die damit bisher verbundenen rechtlichen Absicherungen verzichten (in nur religiös geschlossenen Verbindungen bestehen erhebliche rechtliche Lücken: Kein Unterhaltsanspruch, kein Erbrecht, kein Steuerfreibetrag, kein Zugewinnausgleich, keine Schutzvorschriften für den schwächeren Lebenspartner, kein Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht, keine Rechte bei Organtransplantation oder bei Auskünften verschiedener Art).
- es stellte sich dann auch die Frage, warum eine „Ehe ohne Trauschein“ nicht auch für jüngere Menschen möglich sein sollte. Alleine der Aspekt der „Offenheit“ für Kinder reicht hier als Argumentation nicht aus, weil Ehe als Zweiergemeinschaft in sich ein auch geistlich hohes und schützenswertes Gut darstellt.
- gleichzeitig muss es im Interesse des Staates sein, materiell erhebliche Ungerechtigkeiten auszuschließen. Mit einer flexiblen und einsichtigen Änderung der Regelungen zu Versorgungsansprüchen wäre allen geholfen. Hier sollten Kirchen ihren staatlichen Einfluß im beschriebenen Sinne durchaus geltend machen.

Präses Dr. M.Diener, Kassel